

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 7.0 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY - 400 ml Handelsname

Artikelnummer

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung

Leckfinder

Verwendungen, von denen abgeraten nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt 1.3

CARAT Systementwicklung - und Marketing GmbH & Co. KG Am Victoria-Turm 2 68163 Mannheim Deutschland

Telefon: +49(0)621/86080-0 Telefax: +49(0)621/86080-390 E-Mail: info@carat-gruppe.de Webseite: www.carat-gruppe.de

1.4

+49(0)621/89080-0 (über die Zentrale vermittelt)

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
2.3	Aerosole	Cat. 3	(Aerosol 3)	H229

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort **Achtung Piktogramme** nicht erforderlich

Gefahrenhinweise

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

P101 P102 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhal-

ten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P251 P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-

schriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Nummer der Fassung: 7.0: Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020: (6)

(De) Deutschland: Seite: 1: / 10:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Datum der Erstellung: 12.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme
Amine, C12 - C16 alkyldi- methyl, N-oxide	CAS-Nr. 85408-49-7 EG-Nr. 938-774-5	<1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 2 / H411	
	REACH RegNr. 01-2119952581-36			

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

(De) Deutschland: Seite: 2: / 10:

Nummer der Fassung: 7.0: Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020: (6)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020 Datum der Erstellung: 12.04.2021

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

• Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

 $Zusammen lagerungshin weise \ beachten.$

• Beherrschung von Wirkungen

• Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

Beachtung von sonstigen Informationen

· Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Keine Informationen verfügbar.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 7.0: Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020: (6) Seite: 3: / 10:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020 Datum der Erstellung: 12.04.2021

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

• relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	DNEL	11 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	DNEL	6,2 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen

• relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	PNEC	0,0335 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	PNEC	0,00335 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	PNEC	24 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	PNEC	5,24 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	PNEC	0,524 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	PNEC	11,1 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	PNEC	1,02 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Amine, C12 - C16 al- kyldimethyl, N-oxi- de	85408- 49-7	PNEC	0,0335 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Frei- setzung

Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. (Spritzschutz)

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140) P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß) Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe: Braun)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Datum der Erstellung: 12.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol)

Farbe farblos
Geruch charakteristisch
Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 0 °C bei 1,013 bar nicht anwendbar (Aerosol)

Siedebeginn und Siedebereich nicht anwendbar (Aerosol)

Flammpunkt nicht bestimmt nicht anwendbar (Aerosol)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien nicht bestimmt

Dampfdruck 0,023 bar bei 20 °C
Dichte 1 g/_{ml} (berechneter Wert)
Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur nicht bestimmt

Viskosität nicht relevant (Aerosol)

Explosive Eigenschaften keine Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e): Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. - Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Physikalische Belastungsgrößen, die zu einer gefährlichen Situation führen können und daher zu vermeiden sind starke Erschütterungen

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 7.0: Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020: (6) Seite: 5: / 10:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Datum der Erstellung: 12.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020

• Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide	85408-49-7	oral	1.724 ^{mg} / _{kg}

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide	85408-49-7	biotisch/abiotisch	90 %	28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Amine, C12 - C16 alkyldimethyl, N-oxide	85408-49-7		<2,7	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Datum der Erstellung: 12.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter

16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 **UN-Nummer**

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung **DRUCKGASPACKUNGEN**

14.3 Transportgefahrenklassen

> Klasse 2 (Gase) (Aerosol)

Nebengefahr(en) 2.2

14.4 Verpackungsgruppe keiner Verpackungsgruppe zugeordnet

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code 14.7

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

• Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Offizielle Benennung für die DRUCKGASPACKUNGEN

Beförderung

2 Klasse Klassifizierungscode 5A Gefahrzettel 22



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 3 Tunnelbeschränkungscode (TBC)

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die DRUCKGASPACKUNGEN Beförderung

Klasse 2.2 Gefahrzettel 22



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) FΩ Begrenzte Mengen (LQ) 1 I F-D, S-U Staukategorie (stowage category)

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 7.0: Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020: (6)

Seite: 7: / 10:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Datum der Erstellung: 12.04.2021 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die Aerosole, nicht entzündbar Beförderung

Klasse 2.2 Gefahrzettel 2.2



Sondervorschriften (SV) A98, A145, A167

Freigestellte Mengen (EQ) E0 30 kg Begrenzte Mengen (LQ)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das 15.1 Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

· Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstu- fung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3

Legende

R3

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen; in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet wer-
- den können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht wer-
- 4. Fur die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte dekorative Ollampen durfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

 a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer Jebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen" nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen"
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
 c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und
- Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet
- Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

Einstufung des Gases/Aerosols nicht entzündbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020 Datum der Erstellung: 12.04.2021

Kennzeichnung

darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen

Nettovolumen des Inhalts

• Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

- Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) kein Bestandteil ist gelistet
- Wasserrahmenrichtlinie (WRR)
 - kein Bestandteil ist gelistet
- Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 Wassergefährdungsklasse (WGK):
 1 (schwach wassergefährdend)

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		1 – < 5 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

3)

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)
 Lagerklasse (LGK): 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

Nationale Verzeichnisse

Lan	d	Verzeichnis	Status
EU		REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
1.4	Notrufnummer	Notrufnummer: +49(0)621/89080-0 (über die Zentrale vermittelt) Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:	ja
15.1		Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Be- schränkungen bestehen: kein Bestandteil ist gelistet	ja

(De) Deutschland: Nummer der Fassung: 7.0: Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020: (6) Seite: 9: / 10:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

CT 18 - LECKSUCH-SPRAY: - 400 ml Artikelnummer: 4 06 05 18/0:

Nummer der Fassung: 7.0 Ersetzt Fassung vom: 01.10.2020 Datum der Erstellung: 12.04.2021

Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. ADN.

ADR.

Akute Toxizität.

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität).

Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).

Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität).

Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor).

Biochemischer Sauerstoffbedarf.

Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und derne eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number). Aquatic Acute. Aquatic Chronic. ATE. BCF. BSB. CAS. CLP.

Biochemischer Sauerstoffbedarf.
Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend).
Chemischer Sauerstoffbedarf.
Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.
Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung).
Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).
Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).
European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe). CMR. CSB. DGR. DMEL.

DNEL

EG-Nr.

EINECS.

ELINCS.

EmS. Eye Dam. Eye Irrit. GHS.

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europaiscnes Verzeichnis der auf dem Markt vornandenen chemischen Stoffe).

European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).

Schwer augenschädigend.

Augenreizend.

"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.

International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).

International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.

-Octanol/Wasser.

Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant").

No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).

Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.

Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).

Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). IATA. IATA/DGR. ICAO. IMDG.

IMDG. LGK. Log KOW. MARPOL. NLP. PBT.

PNEC. REACH.

ie). Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter). Hautätzend. Hautteizend. RID.

Skin Corr. Skin Irrit. SVHC. TRGS.

Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff). Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland). Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

Wichtige Literatur und Datenguellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H229. H302. H315. H318.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.